Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur

Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte

Band: 6 (1926-1927)

Heft: 5-6

Artikel: Saargebiet und Völkerbund

Autor: Mittler, Otto

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-156115

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nicht allerdings ohne den Schut ihrer privaten Stellung mit werts vollsten Machts und Rechtspositionen des schweizerischen Staates bezahlt zu haben. Von diesen Dingen ist indessen in dieser Zeitschrift schon so reichlich die Rede gewesen, daß es füglich dem Leser überlassen werden kann, weitere vergleichende Betrachtungen über schweizerische Außenspolitik in vergangenen und heutigen Tagen anzustellen.

Gaargebiet und Wölkerbund.

Bon Otto Mittler.

widlich von Saarbrücken erhebt sich weithin sichtbar das hochragende Winterbergdenkmal zur Erinnerung an den im August 1870 hier über die Franzosen ersochtenen Sieg, der den deutschen Truppen den Weg nach der lothringischen Festung Metz freigelegt hat. Kaum eine halbe Stunde davon entsernt stehen heute wieder auf den waldigen Höhen von Spichern die französischen Grenzposten. Werden sie dort bleiben oder 1935 nach Ablauf der provisorischen Völkerbundsregierung im Saarsgebiet ihren Standort weiter nordwärts verlegen?

Seit Jahrhunderten hat Frankreich auf das wald- und kohlenreiche Saarland Anspruch erhoben, aber nur für zwei kurze Episoden es besiessen, von 1680—1697 und dann wieder von 1797—1815, also gerade zu Zeiten der schrankenlosesten Eroberungspolitik eines Ludwig XIV. und Napoleons I. Auch im 19. Jahrhundert hat es sich wiederholt ansgestrengt, das Gebiet zurückzubekommen, das ihm 1815, im zweiten Pariser Frieden, zu Unrecht und wider den Willen der Saarbevölkerung entrissen worden sein soll; eine immer wiederkehrende Behauptung französischer Publizisten, tropdem ihr Gegenteil bewiesen ist.

Die französische Regierung sorderte das Saargebiet wieder nach der siegreichen Beendigung des Weltkriegs, und zwar nicht nur auf Grund seiner historischen Ansprüche, sondern auch als Ersat für die von den Deutschen in den Bergwerken Nordsrankreichs begangenen Zerstörungen. Die interessanten Verhandlungen der Versailler Friedenskonferenz über das Saarbecken hat André Tardieu dassführlich geschildert. Der Kampf der Franzosen war ein zäher, der Widerstand Wilsons nicht minder harknäckg. Wenn dieser auch mit Lloyd George ihnen ein Anrecht auf das Eigentum an den Saargruben zubilligte, so widersetzte er sich doch den territorialen Ansprüchen und ebenso der Errichtung eines eigenen Saarsstaates. Die französischen Staatsmänner beharrten aber darauf, daß die deutsche Regierung aus dem Saargebiet ausgeschaltet werde, weil sonst ernste Konflikte über die Ausbeutung der Kohlengruben durch Frankseich unvermeiblich würden. Sie faßten Wilson bei seiner Schwäche für

¹⁾ A. Tardieu, La Paix. Payot, Paris 1921.

sein Lieblingsprojekt, den Bölkerbund, und erreichten damit, daß im Saargebiet das bekannte politische und administrative Sonderregime unter der Oberhoheit des Bölkerbundes geschaffen wurde. Wie weit Clémensceau's Behauptung vom 28. März 1919, 150,000 Saarsranzosen verslangten ihre Wiedervereinigung mit Frankreich, diese Lösung beeinslußt hat, ist nicht klar. Hauptsache bleibt, daß die Zahl ersunden ist, ob durch Clémenceau's nähere Umgebung oder durch das französische Büro in Saarlouis, ist an sich belanglos.

Man sollte nun annehmen, die Übertragung der Regierungsgewalt an den Bölkerbund sei geschehen, um einerseits Frankreich die ungeshinderte Ausbeutung der Kohlengruben zu gewährleisten, anderseits die deutsche Bevölkerung nicht einer französischen Fremdherrschaft auszusliesern; der Bölkerbund also habe als unparteiische Oberinstanz sowohl die französischen wie die deutschen Interessen zu vertreten. Allein das mit allem Raffinement ausgeklügelte, dem Bersailler Friedensvertrag als Abschnitt IV des III. Teiles nebst einem Anhang einverleibte Saarstatut enthält eine ganze Reihe von Bestimmungen, die eine enge Berknüpfung des Gebietes mit Frankreich ermöglichen. Es war daher von Ansang an wichtig, wie sich die vom Bölkerbund eingesetze Landesbehörde, die Regierungskommission, zu den Französissierungsversuchen stellte.

Die im Frühjahr erfolgte Wahl eines neuen Präsidenten der Resgierungskommission bildet den Abschluß einer ersten Etappe im Bölkersbundsregime. Ein kurzer Kückblick mag daher hier am Plate sein, weil auch für uns Schweizer von Interesse ist, was im Namen des Bölkersbunds geschieht. Es soll die Saarregierung zuerst in ihrem Verhältnis zur Bevölkerung, sodann in ihren Beziehungen zu Frankreich ins Auge gesaßt werden. Sodann ist zu prüsen, wie das Saarstatut sich auf die Wirtschaftslage des Landes auswirkt, und welches endlich die Haltung des Völkerbundsrates zum gesamten Fragenkomplex ist.

1. Regierung und Verwaltung. Die Regierungskommission besteht nach den Bestimmungen des Statuts aus einem Franzosen, einem aus dem Saargebiet stammenden und dort ansässigen Nichtfranzosen, sowie drei Mitgliedern, die andern Ländern als Frankreich und Deutsch-land angehören. Sie wird vom Völkerbundsrat auf ein Jahr ernannt und ist wieder wählbar.

Die Kommission ist erstmals im Februar 1920 bestellt worden. Als Präsident, dem die hier außerordentlich wichtige Eigenschaft des Exetutivorgans zukommt, wurde auf Betreiben Frankreichs das französische Mitglied, der Staatsrat Rault, gewählt und trop mancher Einwände während der folgenden fünf Jahre immer wieder bestätigt. Die übertragung des Borsizes an das französische Mitglied wurde mit der starken wirtschaftlichen Abhängigkeit des Saargebietes von Frankreich begründet. Zwei weitere Mitglieder, ein Belgier und ein Däne, waren von Anfang unbedingte Parteigänger der Franzosen. Als schon im August 1920 das wegen des Beamtenstreiks demissionierende saarländische

Mitglied ersett werden mußte, ernannte der Völkerbundsrat auf Vorichlag von Rault den Argt Dr. Sektor, Bürgermeifter und Führer der Franzosenfreunde in Saarlouis, zum Nachfolger. Von ihm, der 1923 zurücktreten mußte, wird noch die Rede sein. Als einzig Neutraler saß der Kanadier Waugh in der Kommission. Zudem hat Rault, um sicher zu sein, daß die französischen Interessen gewahrt wurden, einen unverhältnismäßig großen Teil der Ressorts für sich beansprucht: Die Auswärtigen Angelegenheiten, das Innere, die Offentliche Sicherheit, Sandel, Industrie, Arbeit und Sozialversicherung. Von den Mitgliedern sprach Rault nicht Deutsch, Waugh weder Deutsch noch Französisch. Von einer engern Fühlungnahme mit der deutschen Bevölkerung oder auch nur mit den Beamten konnte also keine Rede sein. Rault hatte daher ein eigenes Übersetungsbürd, dessen gahlreiches Personal unter anderm die Zeitungs= berichte aus dem Saargebiet ins Französische überseten mußte. So war allerdings ein von deutschen Interessen unbeeinflußter Rurs der Regierung gewährleistet.

Das Saargebiet umfaßt bekanntlich heute neben den früher preußisichen auch baprische Gebietsteile und zählt auf etwa 1900 fm² rund 700,000 Einwohner. Die Regierungskommission hat demnach die gesamte Staatsgewalt übernommen, wie sie früher das Deutsche Reich, Preußen und Bapern ausgeübt hatten. Sie regiert einerseits unter den starken Bindungen, die ihr der Versailler Vertrag besonders in wirtschaftlichen Dingen zugunsten Frankreichs auserlegt, schöpft anderseits aber aus ebensdemselben Vertrag gegenüber dem Volke eine Machtbesugnis, die an die Zeit des Absolutismus erinnert. Im März 1922 erst hat sie eine eigentsliche Volksvertretung, den Landesrat, geschaffen, der aus 30 vom Volke gewählten Mitgliedern besteht. Ihm sind Anderungen an bestehenden Gesehen und Verordnungen vorzulegen; aber er hat sie nur zu begutsachten. Er besitzt nur konsultative, die Regierung nicht bindende Kraft und hat weder das Recht der Interpellation, noch das der Gesehessinitiative, noch endlich dassenige der Kontrolle über die Finanzen.

Die besondere Lage spiegelt sich auch im Beamtenkörper wieder. Die Regierungskommission hat im Juli 1920 einseitig, ohne die Begehren der deutschen Beamtenverbände zu berücksichtigen, das Anstellungsverhältnis der Beamten geregelt. Der endgültige übertritt in die neue Verwaltung erfolgte erst nach einer Probezeit. Wer nicht "lonal" genug erschien, wurde der deutschen Regierung zugestellt. In die höhern Amter berief die Kommission zum größern Teil Ausländer. So gab es im Sommer 1923 nach einer amtlichen Statistik unter ben höhern Stellen der Zentralverwaltung und des obersten Gerichtshofes 16 Franzosen, 5 Schweizer, 2 Luxemburger und je einen Engländer, Holländer und Tschechoslowaken. Dazu kamen 47 mittlere und untere Beamte, fast ausschließlich Franzosen. Dag diesen 73 Ausländern die hohe Bahl von 12,000 einheimischen Beamten gegenübersteht, darf die Bedeutung der erstern nicht als gering erscheinen lassen, weil sie gerade die wichtigsten Bosten innehaben. Merkwürdig ist nur, wie einmal die "Saarbruder Zeitung" hierzu bemerkt, daß die Regierung unter ben

150,000 Saarfranzosen nicht mehr brauchbare Leute für diese Amter gefunden hat.

Die Beamten haben der Kommission einen Treueid zu leisten. Diese Bestimmung scheint aber nach einem Erlaß vom Januar 1921 vor allem für die deutschen Beamten zu gelten. Tatsächlich gibt es Franzosen, die der Eidesleistung enthoben sind, tropdem sie in einflußreichen Stellen

ber Saarverwaltung figen.

Eigentümliche Verhältnisse bestehen im Gerichtswesen. Nach bem Saarstatut bleiben die am 11. November 1918 im Deutschen Reiche gultigen Gesetze im Saargebiet weiter in Kraft unter Vorbehalt notwendig werdender Anderungen, zu benen die Regierungskommission befugt ift. Damit hat sich im Bestande ber Zivil- und Strafgerichte erster Instanz nichts geändert. Als Berufungsinftanz ist im Januar 1921 ein Oberster Gerichtshof und ein Oberverwaltungsgericht mit Sit in Saarlouis geichaffen worden. Als Richter hat die Regierung außer zwei Saarjuristen Ausländer (zwei Schweizer, zwei Frangosen, je einen Belgier, Hollander und Tschechoslowaken) berufen, angeblich, um die unabhängige Recht= sprechung sicherzustellen, und weil das Saargebiet hierzu keine qualifizierten Perfonlichkeiten besitze. Man hat den Gindruck, daß die Wahl auf Leute gefallen ift, über beren Antipathie gegen Deutschland fein Zweifel bestand. Der Präsident des Gerichtes ist ein naturalisierter Schweizer, der ehemalige Berner Bölkerrechtslehrer Otfried Nippold, der wegen seiner Haltung mehrmals heftig angegriffen wurde und erst im März 1926 sich öffentlich und sehr weitschweifig unter hinweis auf seine großen wissenschaftlichen Leistungen im Gebiete des Bölkerrechts zu rechtfertigen versucht hat. Die Entscheibe bes Gerichtshofes in wirt= schaftlichen Fragen sind jedenfalls sachlich gehalten. Anders ist es bei politisch angestrichenen Prozessen, umso mehr, als auch der Generalstaats= anwalt, der Luxemburger Berg, eine einseitig deutschfeindliche Haltung einnimmt.

Ein krasses Beispiel dieser Rechtsprechung ist der Fall Hektor, der 1923 wegen seiner Tätigkeit in der Regierungskommission unmöglich wurde. Hektor hat bekanntlich während eines von ihm gegen den Saarbrücker Redaktor Franke angestrengten Berleumdungsprozesses einen Meineid geleistet. Frankes nachherige Anzeige gegen Hektor wegen Meineids ist zuerst vom Generalstaatsanwalt und im Rekurswege auch vom Obersten Gerichtshofe mit einer Beweisführung abgewiesen worden, die in ihrer Naivität jedenfalls ein Unikum lettinstanzlicher Rechtsprechung darstellt. Die Hauptsache war, daß der meineidige Hektorstrassong.

Es ist klar: auf diese Weise muß ein Bolk das Bertrauen in die Rechtsprechung verlieren, müssen bei so verschiedener Handhabung der Gesetze durch die beiden Instanzen schwere Übelstände aufkommen. Letzten Endes läuft der Oberste Gerichtshof Gesahr, als ultimum resugium der franzosenfreundlichen Regierung angesehen zu werden. Trotzem oder wohl gerade deswegen behauptet Allot,2) der sonst über das Saargebiet

²⁾ Alexandre Allot, Le Bassin de la Sarre. Berger-Levrault, Paris 1924.

ausgezeichnet unterrichtet ist, diese (von Deutschland!) unabhängige Justiz sei eines der besten Geschenke, die der Friedensvertrag den Saarländern gebracht habe!

2. Französischer Einfluß. Schon der Friedensvertrag hat Frankreich die vollkommen von der Saarregierung unabhängige Verwaltung und Ausbeutung der Gruben mit einer Reihe Privilegien auf dem Gebiete des Verkehrswesens und der Schule zugesichert, das Saarbecken dem französischen Jollsustem angeschlossen, den Umlauf des französischen Geldes in dem Gebiete geschützt und endlich die Zusammensetung der Regierungskommission in einer mehr die französischen Interessen wahrenden Weise geregelt. Die Regierungskommission hat denn auch ihr Möglichstes getan, den französischen Einfluß im Ländchen nach jeder Richtung zur Entfaltung zu bringen.

Dies zeigt sich einmal in ihrem Berhältnis zur Grubenverwaltung. Der preußische Staat hatte als Eigentümer ber Minen eine Rohlensteuer von 20 % an das Saargebiet bezahlt. Die französische Regierung ließ sich herbei, 1920 noch den gleichen Anteil mit 100 Millionen Franken zu bezahlen. Sie verlangte aber Ermäßigung oder vollen Abbau der Steuer, die den Rohlenverbrauchern Frankreichs eine unerträgliche Last auferlege. Sie schickte im November 1920 auf ein Gesuch bes Präsidenten Rault den Finanzinspektor Labie nach Saarbrücken, der fortan in steter Berbindung mit dem Parifer Finanzministerium das Saarlander Finanzwejen zu organisieren, neue Steuerquellen zu erschließen hatte, bamit die Rohlensteuer abgebaut werden konnte. Labie, der der Saar= regierung nicht durch den Treueid verpflichtet war, wurde so eigentlich der wirtschaftliche Diftator des Gebietes. Die Kohlensteuer wurde in mehreren zeitlichen Abstufungen bis auf 5 % für 1923 abgebaut. Ende 1924 murde sodann zwischen der Grubenverwaltung und der Regierung ein heute noch geltendes Abkommen geschlossen, wonach erstere noch un= gefähr den siebenten Teil der gesamten Steuerlast des Saargebietes trägt, was für das Finanziahr 1925/26 etwa 17 Millionen Franken ausmacht. Die rechnerische Grundlage des übereinkommens ift nicht einwandfrei. Die Saargruben wurden verhältnismäßig gering, auf 346 Millionen Goldmark veranschlagt, das übrige Nationalvermögen auf 1995 Millionen, ein Betrag, in den auch der Anteil der Arbeit mit 838 Millionen ein= berechnet war. Der Regierung kann auf Grund des Saarstatuts das Recht zu einer Reduktion der Rohlensteuer nicht bestritten werden, so= fern diese dem Berhältnis des Wertes der Gruben zu dem gesamten steuerpflichtigen Bermögen nicht mehr entspricht. Aber sie hat in dieser Frage zum Schaden der Saarbevölkerung einseitig den französischen Intereffen gedient.

Den Rechtsboden eigentlich verlassen hat die Regierung auf dem Gebiete des Schulwesens. Der französische Staat hat nach dem Friedensvertrag das Recht erhalten, für das Grubenpersonal und deren Kinder
jederzeit im Saargebiet Bolksschulen oder technische Schulen zu gründen
und den Unterricht in französischer Sprache, nach eigenen Lehrplänen

und durch eigene Lehrer erteilen zu lassen. Die Bestimmung sollte offenbar dem französischen Personal, das mit dem Besitwechsel der Gruben ins Saarbecken tam, die Möglichkeit geben, seine Kinder in Schulen zu schicken, die denen des Mutterlandes in jeder Beise entsprechen. Wenn nun auch dem deutschen Personal dasselbe Recht zusteht, so fragt es sich immer noch, ob unter den Begriff Personal nicht nur die Angestellten, sondern auch die gesamte Arbeiterschaft zu fassen sei. Die Regierungskommission hat schon im Juli 1920 die Frage bejaht und durch zwei Erlasse die Vertragsbestimmungen dahin erweitert, daß auch die Kinder von Eltern, die nicht zum Grubenpersonal gehörten, der ge= setlichen Schulpflicht durch den Besuch der französischen Schulen Genüge leisten könnten. In der Begründung hat sie indirekt das Fehlen einer rechtlichen Grundlage zu dieser Verfügung zugegeben, sich aber barauf berufen, daß in Saarlouis eine Anzahl Einwohner ihre Kinder in die französische Schule zu schicken wünschten, und daß es vorteilhaft sei, wenn die Kinder Frangosisch lernten. Es ist aber kein Zweifel möglich: die Verordnung mußte der Grubenverwaltung Gelegenheit geben, auf unauffällige Art die Kinder der Bergarbeiter in ihre Schulen zu be= kommen. Eltern solcher Kinder hatten ein Aufnahmegesuch an die Re= gierungskommiffion zu richten. Die Erledigung der Gefuche murde der eigentlichen Schulabteilung, deren Leiter, Oberregierungsrat Marx, im Herbst 1920 ausgewiesen worden ist, entzogen und einem direkt dem Unterrichtsminister unterstellten Kabinettchef, dem Welschschweizer Du Pasquier, übertragen. Wir muffen sagen, daß unfer Landsmann in zuvorkommendster Beise die Anträge um Aufnahme gutgeheißen hat, bis in den Mai 1924 felbst solche von Schwachbegabten aus der Saarbrücker Hilfsichule.

Die französischen Schulen unterstehen ausschließlich der Grubenverwaltung in Saarbrücken, die eine eigene Unterrichtsabteilung geschaffen hat. Sie sind damit dem französischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, nicht dem Unterrichtsministerium, angegliedert. Die Saarregierung hat mit ihnen nichts mehr zu schaffen, auch den kommunalen Behörden stehen Schulversäumnissen und andern Vergehen der Kinder gegenüber keinerlei disziplinarische Besugnisse zu.

Es gibt nun zwei Arten französischer Schulen. Die eine besteht für die Kinder der Franzosen. Sie fällt für die folgenden Angaben außer Betracht, weil sie durch den Friedensvertrag gewährleistet wird. Anders verhält es sich mit den von der Kommission bewilligten französischen Schulen für deutsche Kinder. Gegen sie richtet sich der erbitterte Kampf der Saarbevölkerung und des übrigen Deutschland.3) Umgekehrt schenken auch die Franzosen gerade dieser Schule die größte Beachtung, indem sie bestimmt darauf rechnen, daß deren Schüler von heute im Jahre 1935 für den Anschluß an Frankreich stimmen werden.

Im Jahre 1923 bestanden 20 französische Schulen mit 4408 Kindern. Unter diesen stammten 3798 von deutschen Eltern und zwar 2126 vom

³⁾ G. Fittbogen, Die französischen Schulen im Saargebiet. R. Hobbing, Berlin 1925.

deutschen Grubenpersonal. Die Zahlen sind seither nicht wesentlich gewachsen, scheinen eber etwas zurudzugeben. Insgesamt hatte bas Saargebiet in den letten Jahren 125,000-135,000 schulpflichtige Kinder. Der Erfolg der Franzosen ist also nicht groß, zumal wenn berücksichtigt wird, daß diese an einzelnen Orten wenigstens auf den Besuch der Schulen jedenfalls einen Druck ausgeübt haben. So in Heiligenwald, wo 70% aller Wohnhäuser mit dem Schulhaus Eigentum der Grubenverwaltung sind. hier war es aufsehenerregend, wie die 1922 gegründete frangosische Schule in Kurzem die Hälfte der 800 schulpflichtigen Kinder an sich zog. Im benachbarten Reden ging die zweiklassige deutsche Schule überhaupt ein. Ein lehrreiches Beispiel für die Einstellung des Saarvolkes gegenüber diesen neuen Schulen bietet übrigens die angeblich französisch gesinnte Stadt Saarlouis, die 16,000 Einwohner gahlt und ungefähr 30 Rinder in die hier bestehende Schule schickt, sodaß diese zur Hauptsache von den 250 Kindern gefüllt werden muß, die aus den benachbarten Bergarbeiter= dörfern tommen.

Bei einer andern, nachgiebigern Einstellung der Bergarbeiter zur französischen Schule wären innere Konflikte unvermeidlich gewesen. In der Schulangelegenheit hat die Regierung trot des feierlichen Bersprechens in ihrer Proklamation anläßlich des Dienstantrittes ihre Pflicht gegenüber dem Saarvolke nicht getan, hat zugunsten Frankreichs auf einen Teil ihrer Schulhoheit verzichtet. Ein von Paris aus geleiteter, französischer Schulstaat im Treuhändergebiet, sozusagen unter dem Deckmantel des Bölkerbundes!

Die kirchliche Abschnürung des Saargebietes von Deutschland ist Frankreich nicht gelungen. Der päpstliche Stuhl hat auf Wunsch der Besvölkerung die Lostrennung von den Bistümern Trier und Speher, sowie die Errichtung eines eigenen Saarbistums oder auch nur eines apostolischen Vikariates abgelehnt.

Die Vertretung der Interessen der Einwohner des Saargebietes im Auslande steht nicht mehr dem Deutschen Reiche zu. Die Regierungskommission hat sie Frankreich übertragen. Der deutsche Saarländer hat sich im Auslande an ein französisches Konsulat zu wenden, wenn er des Schutes seiner Heimatregierung bedarf.

Heute noch, sechs Jahre nach Inkrafttreten des Saarstatuts, befinden sich französische Truppen im Lande. Die Regierung hat sie im Ginsverständnis mit Frankreich beibehalten, um sich auf sie stützen zu können, wenn die örtliche Gendarmerie zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht ausreichen sollte. Bei der Erklärung des Belagerungszustandes anläßlich des Beamtenstreits im August 1920 ist somit dem französischen Militär die Ausübung der öffentlichen Gewalt übertragen worden. Inzwischen hat die Regierung langsam, fast zögernd ein Landjägerkorps geschaffen und auf 1000 Mann gebracht, sodaß einschließlich der übrigen Polizei die Sicherheitstruppen 1600 Mann stark sind. Nach Ansicht der Komsmissionsmehrheit soll dies heute noch nicht genügen, während der neue, seit dem März dieses Jahres amtende Regierungspräsident, der Kanadier

Stephens, und das Saarländer Mitglied Kosmann die gegenteilige Aufsfassung vertreten und den Kückzug der Truppen verlangen. Auch hier steht die Lösung des Problems dem Völkerbunde zu; denn das Versbleiben des französischen Militärs im Saargebiet stellt eine schwere Versletzung des Friedensvertrags dar. Hierin wird man Wehberg 4) durchsaus beipflichten müssen.

Dieser durchaus französischen Einstellung der Regierungskommission steht eine vollkommene Berständnislosigkeit für die Seelenlage des Saarvolkes gegenüber. Dies hat sie bei Anlaß der Rheinland-Jahrtausendseier im Juni 1925 gezeigt, indem sie durch eine Reihe von Verfügungen und Verboten (des Gebrauchs der schwarz-weiß-roten Flaggen, der Teilnahme der Schulkinder an der Feier) eingriff. Das Volk hat darauf erst recht mit einer machtvollen Demonstration seines Deutschtums geantwortet. Nachher sind die 15,000 übertreter des Flaggenverbots und Zehntausende von Schulkindern wegen ihrer Teilnahme am Feste nicht bestraft worden, womit die Regierung sich selber gerichtet hat. Sie hat sich aber gerächt: der Regierungspräsident Rault und zwei weitere Mitzglieder, der Belgier Lambert und der Tscheche Bezensky, wohnten bald darauf am französischen Nationalseste auf dem Ehrenplaße der französischen Truppenparade bei!

3. Die Birtichaftslage. Gegenüber Deutschland hat das Saargebiet während der ersten Jahre der Sonderregierung eine gewisse Borzugsstellung genossen. Es zahlt keine Reparationen, besitzt ein ausgeglichenes Budget; auch war der Geschäftsgang während der Dauer der Markwährung ein günstiger, weil der Arbeiter der Gruben und der Hüttensindustrie infolge seiner Frankenentlöhnung ein kaufträftiger Abnehmer war. Die im Juni 1923 als gesetzliches Zahlungsmittel eingeführte französische Währung, die ein weiterer Schritt in der Abschnürung von Deutschland war, bewahrte die Saarwirtschaft allerdings vor dem letzten katastrophalen Sturz der Mark.

Immerhin werden diese Vorteile durch andere Umstände ziemlich ausgeglichen. So können der starke Ausfall in der oben erwähnten Kohlensteuer, die sehr gesteigerten Kosten der umfangreichen Staatsverswaltung und die Lasten, die dem Lande durch die Zollunion mit Franksreich auserlegt werden, jedenfalls als Aquivalent für den Anteil an den Reparationen, der dem Gebiete zusiele, gelten. Weiter darf nicht versgessen werden, daß mit dem französischen Franken der Saarwirtschaft ein neues Inflationsgeld überbunden worden ist. Diesmal liegt die Sache besonders ungünstig, weil die Zentralnotenstelle, die Banque de France, das Saargebiet als Ausland behandelt, dessen Firmen keine Wechseletredite zur Versügung stellt, weshalb das Währungsrisiko mit den Insslationsverlusten ganz von der Saarwirtschaft getragen werden muß. Sodann zeigt die Regierungskommission auch auf dem Gebiete des Gelds

⁴⁾ H. Behberg, Saargebiet. Die staats= und völkerrechtliche Stellung bes Saargebiets. Staatsbürger=Bibliothek, Heft 116. München=Gladbach 1924.

und Areditwesens eine einseitige Bevorzugung der französischen Geschäfte. So betrugen die Kapitalanlagen der Saarbahnen im Frühjahr 1926: bei der Banque Nationale de Crédit 12 Millionen, bei der Banque Resgionale de la Sarre 4 Millionen, bei der Banque du Rhin 5 Millionen und bei der deutschen Reichsbank 266.11 Franken!

Außerordentliche Vorteile genießt Frankreich nunmehr aus der Zollunion, die nach einem bjährigen übergangsstadium am 10. Januar 1925 voll in Kraft getreten ist. Es hat sich damit im saarländischen Markt ein wichtiges Absatgebiet für seinen Erport geschaffen. Schon 1924, vor ber Zollunion, war die Einfuhr aus Frankreich mit 1370 Millionen um 324 Millionen größer als die Ausfuhr mit 1046 Millionen. 1922 noch wies das Saarland gegenüber Frankreich eine aktive Bilanz von 288 Millionen auf. Natürlich sind die Schwierigkeiten für die Neuorientierung auf dem frangosischen Martte bei ber Berschiedenheit der Sprache und der Geschäftssitten außerordentlich groß. Die Ginfuhr aus Deutschland ist seit 1925 start zurückgegangen. Der Rleinverkehr besonders mit ben Gebieten ber Pfalz, ber Nahe und bes hunsrücks, der früher fehr rege war, ift fozusagen gang unterbunden. Neue Absatmöglichkeiten in Elfaß-Lothringen haben sich nicht erschlossen. Dazu sind die Bollschikanen der französischen Beamten sehr hinderlich, so daß die Importeure die Büter vielfach über Elfaß-Lothringen leiten, wodurch dem Saargebiet ber Boll verloren geht. Die Bolle für die nach bem Saargebiet beklarierten Waren werden ber Landeskaffe ber Saarregierung überwiefen. Die französische Zollverwaltung berechnet aber 35 % Erhebungskosten, die beispielsweise in Deutschland nur 12 % betragen.

Des Raumes halber sei diese Stizze der Saarwirtschaft nur noch mit einem Hinweis auf die Bahnen ergänzt. Dies selbständige Eisensbahnnetz en miniature arbeitet begreislicherweise mit starken Desiziten. Dazu trägt ziemlich viel die der Grubenverwaltung zugestandene Frachtermäßigung für den Kohlentransport nach Lothringen bei.

4. Der Bölferbund. "Die (Regierungs») Kommission bildet gleichsam die Verkörperung der hohen Prinzipien, die die Gründung des Bölferbunds veranlaßt haben, und die sein Werk der Begründung des Friedens und methodischer Organisation leiten sollen. Sie wird daher der Gegenstand besonderer Ausmerksamkeit seitens des Kates des Bölkerbundes sein, der durch die Auswahl der Mitglieder dieser Kommission nicht nur ein für diese Sonderausgabe geeignetes Organ schaffen, sondern zugleich auch einen positiven Beweis für die praktische Anwendung der Rechte liesern will, mit denen der Bölkerbund durch die verschiedenen Verträge ausgestattet worden ist..." bes ist nicht ohne Nupen, diese Stelle zu beachten aus dem Bericht über die Regierung des Saarbeckens, den der griechische Vertreter Caclamanos der Londoner Situng des Völkerbunds-rates im Februar 1920 vorgelegt hat. Es wird zu prüsen sein, ob der

⁵⁾ Journal officiel de la Société des Nations 1920 ff.; Deutsches Weißbuch: Das Saargebiet unter der Herrschaft des Waffenstillstandsabkommens und des Bertrags von Versailles. Berlin 1921.

Völkerbundsrat den hohen Prinzipien, die er durch Annahme des Be-richts aufgestellt, auch nachgelebt hat.

Nach der dem Bericht beigegebenen Instruktion für die Regierungskommission ist diese dem Bölkerbunde für die Handhabung ihrer Besugnisse verantwortlich. Sie hat ihm durch Vermittlung des Generalsekretärs Bericht zu erstatten, damit der Bölkerbund über alle Fragen unterrichtet ist, die für ihn von Bedeutung sind. Das ergibt an sich eine klare, einsache Rechtslage für das Verhältnis des Bölkerbundes zur Saarregierung. Die Sache liegt aber verwickelter. Der Friedensvertrag überträgt nämlich in § 33 der Anlage nicht etwa jenem, sondern der Regierungskommission die Besugnis, die Auslegung der Vertragsbestimmungen und ebenso Streitigkeiten, die aus einer verschiedenen Auslegung dieser Bestimmungen zwischen Frankreich und Deutschland sich ergeben können, von sich aus mit Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Betrachten wir einmal die Haltung des Bölferbundes zur Frage der französischen Schulen, gegen die die deutsche Regierung 1923 beim Bölferbundssekretariat Protest eingelegt hat. Die Regierungskommission ihrerseits suchte durch einen Bericht die Einführung der Schulen mit den oben angedeuteten Gründen zu rechtsertigen und behauptete, daß vom rechtlichen Standpunkte aus an den bestehenden Gesehen und an der Praxis, wie sie in Preußen bestanden habe, nichts geändert worden sei. Sie stellte somit diese Schulen auf gleiche Linie wie Privatschulen, unterdrückte das entscheidende Moment, daß die Bergwerksschulen aussschließlich dem Aussichtsrecht des französischen Staates unterstellt sind. Der Bölferbundsrat aber hat in seiner Aprilstung eine Erklärung gutzgeheißen, des Inhalts, der Bericht des Präsidenten der Regierungsstommission über die Lage der Dinge sei geeignet, die Zweisel und Mißeverständnisse der beutschen Regierung zu zerstreuen.

1924 befaßte sich die Dezembersitzung des Rates wieder mit der Frage. Die deutsche Regierung hatte inzwischen ein Rechtsgutachten des amerikanischen Bölkerrechtslehrers Borchard von der Nale-Universität in Connecticut und eine neue Note vom 9. August 1924 vorgelegt. Die beiden Dokumente vertraten den Standpunkt, daß die Schulerlasse der Regierungskommission vom Juli 1920 vertragswidrig seien, und daß der Begriff Grubenpersonal nur auf die Angestellten, nicht aber auf die Arbeiter bezogen werden dürfe. Der vom Rate angenommene Bericht Salandras kam zum salomonischen Schlusse, im Wesentlichen handle es sich um die Auslegung der Anlage des Friedensvertrags, also um jenen § 33, und dafür sei die Regierungskommission zuständig. Der Entscheid fiel so zugunsten Frankreichs aus. Immerhin hat Salandra der Saarregierung einen zarten Wink gegeben: Er wendet sich an ihre Klugheit und vertraut darauf, daß sie Mittel und Wege finden werde, um die Beunruhigung zu zerstreuen, die diese Angelegenheit in gewissen Kreisen bes Saargebietes erweckt zu haben scheine! Der "Temps" hatte recht, wenn er noch im Juni 1925 schrieb, der Bölkerbunderat messe der rein juriftischen Seite bes Problems teine Bedeutung bei.

Frankreich zuliebe ist hier die juristische Seite des Problems übergangen worden. Anders hatte der Rat entschieden, als 1922 die Saarparteien sür den Landesrat das Recht der Mitbestimmung in der Leitung des Landes und die Immunität sür die Bolksvertreter wünschten: Der Bölkerbund sei nicht in der Lage, der Regierungskommission zu gestatten, daß sie sich ihrer Besugnisse entäußere. Es sei Pflicht des Bölkerbundes, darüber zu wachen, daß die Regierungskommission sich stets am Vertrage hält. Daher sei die Schaffung eines Saarparlaments, dem die Rommission verantwortlich wäre, unzulässig. Wir sehen: Wenn der Völkerbundsrat auf dem Gebiete der Schule die Pflichten der Regierungskommission gegenüber Frankreich genauer umschreiben sollte, weicht er unter Berufung auf den § 33 aus. Anders ist es, wenn er die Regierung an ihre Rechte gegenüber dem Saarvolke erinnert. Denn da opponiert Frankreich nicht, weil ihm selbst der jetzige Zustand allzu demokratisch ist.

Schwächlich war die Haltung des Bölferbundsrates gegenüber der Regierungskommission und Frankreich auch in der Frage der Anwesen= heit der französischen Truppen im Saargebiet. Der Rat ist bis 1924 nicht über den Wunsch hinausgekommen, diese Truppen möchten durch den Ausbau der örtlichen Gendarmerie überflüffig gemacht werden. Nach der sodann im März 1925 angenommenen Resolution Scialojas sollten die Truppen zurückgezogen werden, sobald die Gendarmerie auf 1000 Mann gebracht sei. Dies ift nun geschehen. Aber inzwischen hat Frankreich verlangt, daß ihm unter allen Umständen der ungehinderte Transport von Material und Mannschaften für seine Okkupationstruppen in den Rheinlanden sichergestellt werde. Die gefügige Mehrheit der Regierungskommiffion nun erachtet hierzu die Beibehaltung von zwei französischen Bataillonen als unbedingt notwendig. Was wird der Bölkerbunderat tun? Die Frage ist jedenfalls nicht schwer zu beantworten: Die französische Regierung hat nämlich am 18. März 1926 den etappen= weisen Rückzug der Saargarnison angefündigt. Geschieht dies, so ist die Sache für den Bölkerbund erledigt, wenn nicht, jo gibt diefer eben als der Klügere nach!

Es bedurfte schon der Enthüllungen des Kommissionsmitgliedes Waugh über die Selbstherrlichkeit des Regierungspräsidenten Rault, der sich in Paris die Direktiven holte und mit Paris über die andern Mitsglieder hinweg verhandelte. Es bedurfte des Kücktrittes von Waugh und der von England ausgehenden scharfen Kritik am Saarregime, dis der Völkerbundsrat die Geschäftsführung der Kommission und ihres Präsis denten einer Prüsung unterzog. Das Ergebnis jener Debatte im Juli 1923 zu Genf war, daß der Kat seine hohe Befriedigung über das während $3\frac{1}{2}$ Jahren von der Regierungskommission geleistete Werk aussprach und diese seiner Unterstützung in der Erfüllung ihrer Mission versicherte.

Das Saargebiet, der einzige Aktivposten des Bölkerbundes! Dieses heute paradox klingende Urteil des Lord Robert Cecil zeigt, wie farblos

und einseitig die Berichte der Regierungskommission einst den Bölkerbund über die wirkliche Lage im Saargebiet aufgeklärt haben. Aber ebenso parador verhalten sich die Taten von Regierung und Bölkerbund zu den im Februar 1920 verkündeten hohen Prinzipien. Man hat dem Bölkerbund einen schlechten Dienst erwiesen, als man ihm das Saargebiet anvertraute.

Eine Besserung der Verhältnisse ist eingetreten, seit Stephens, der viel Sympathie im Volke genießt, die Präsidentschaft führt. Zu einer bestriedigenden Anderung kann aber erst eine unbedingt loyale Zusammenssehung der Regierungskommission gelangen. Diese ist Sache des Völkersbundsrates, der jedenfalls noch nicht gewillt ist, die Härten des Saarsstatuts durch eine möglichst liberale Ausübung der Staatsgewalt mildern zu lassen. Ob Deutschland, sofern es Mitglied des Rates wird, eine andere Kursrichtung bringt, ist wieder fraglich, weil nicht anzunehmen ist, daß es entscheidenden Einfluß auf die Wahl der Kommissionsmitzglieder erlangen wird.

Im Jahre 1935 wird das Saarvolk durch Abstimmung über sein weiteres Schicksal zu entscheiden haben. Wird es für den Anschluß an Frankreich oder für den Fortbestand des gegenwärtigen Bölkerbunds-regimes votieren, oder endlich für die Rückkehr zum Deutschen Reiche stimmen? Schon halten Franzosen wie Coursier bei die Schaffung einer deutschen Fredenta durch Anschluß an Frankreich nicht für wünschens-wert. Ob aber für die Völkerbundsära gestimmt wird, ist heute mehr als zweiselhaft. Die Rückehr zum Deutschen Reiche wird diesem ins dessen nicht gerade durch den Umstand versüßt, daß es alsdann die Saargruben den Franzosen abkausen muß.

Frankreich behauptet nun, die Saarbevölkerung habe sich durch eine alldeutsche Hete irreleiten lassen. Daß eine solche Bete bei allen Parteien und Konfessionen ohne Unterschied solch durchschlagenden Erfolg haben soll, scheint uns freilich mehr als merkwürdig. Der Saarlander ist als Randbewohner einer Rultureinheit fremden Kultureinflüssen mehr ausgesett und jedenfalls weniger schroff ablehnend ihnen gegenüber als der Baner oder der Westfale. Der Kampf, den er aber hier aufgenommen hat und noch führt, war für ihn eine Lebensnotwendigkeit. Der Verfasser hat mahrend seines Aufenthaltes an der Saar eine starke Besinnung des Volkes auf heimatliche Bräuche, auf den Beimatgedanken überhaupt beobachtet. Das ist nicht ein Zeichen von Separatismus, sondern die Grundlage lebendigen Staatsbewußtseins. Darum bei Volksanlässen das spontane Bekenntnis zum Deutschtum und die Bewertung bes gegenwärtigen Regimes als einer Fremdherrschaft! Einen bedeutenden Anteil am geistigen Kampf gegen Regierung und Franzosen hat die Presse. Die führenden Zeitungen, die Lokalblätter und Gewertschaftsorgane haben sich einmütig den Angriffen auf das deutsche Bolks-

⁶⁾ H. Coursier, Le statut international du Territoire de la Sarre. Paris 1925.

tum entgegengestellt, tropdem die Regierung durch strenge Strafmaß= nahmen, noch bis zum letten Jahre durch Verbote von Zeitungen, sie einzuschüchtern gesucht hat. Man möchte gerne der großen schweizerischen Tagespresse eine ebenso seste Haltung in der Verteidigung von Landesinteressen gegen Zumutungen von außen wünschen.⁷)

Aus der amerikanischen Arbeiterbewegung.

Rüdblid und Umschan.

Von Reinhard Weer.

I.

Englischer Generalstreit, Mai 1926. Die Arbeiterschaft aller Länder sendet Sympathiekundgebungen, es wird Geld gesammelt, in Dänemark und anderwärts kommt es zu Demonstrationsstreiks, die der Solibarität der Arbeiter aller Nationen mit den streikenden Kameraden in Großbritannien sichtbaren Ausdruck verleihen sollen. Nur über den Atlantik weht ein merkwürdig kühler Wind in die Organisationsbureaus der Streikleitung. Telegramm aus Washington: "Der Präsident des amerikanischen Gewerkschaftsbundes, Green, erklärte, er bestreite den Wert eines Generalstreikes. Ein wirklicher Erfolg werde wahrscheinlich nicht erzielt werden, weil ein Generalstreik einer Herausforderung gegenüber der Regierung gleichkomme. Diese kritische Haltung Greens wird als ein deutlicher Wink an die organisierten Arbeiter der Vereinigten Staaten betrachtet, ihre Hände von der Sache zu lassen. Green betont, daß der Gewerkschaftsbund der Vereinigten Staaten in keiner Weise mit der Internationalen Föderation der Trade Unions affiliert ist."

Eine kalte Dusche für die Streiksührer in London? Kaum, denn sie werden nichts anderes erwartet haben, da sie die Verhältnisse der amerikanischen Arbeiterschaft kennen. Wer aber von diesen nichts weiß, ist versucht, zu fragen: hätten nicht gerade die Arbeiter im stamm- verwandten Nordamerika in erster Linie den englischen Streikern beisstehen und Bereitschaft zeigen müssen, deren Plänen moralische und materielse Unterstützung zu leihen?

Eine andere Beobachtung, die zu ähnlicher Fragestellung führt: Als Lloyd George kurz nach Abschluß seiner Ministerpräsidentschaft auf seiner Amerikareise nach Chicago kam, fragte er bei einer sonntäglichen Autofahrt durch die Stadt seine Begleiter, wo man eigentlich ameriskanische Arbeiter antresse. Die Leute, die er in den ausgedehnten ärmeren

⁷⁾ Es ist nur auf die bedeutenderen Schriften der letten Jahre über das Saargebiet hingewiesen worden. Für wertvollen Aberblick über die Landespresse schuldet der Berfasser dem Archiv und der Redaktion der "Saarbrücker Zeitung" Dank.